

Entfaltung seiner produktiven Kräfte, seines Wohlstandes, seiner Sicherheit und seines Glücks gerichtet sind.“⁶¹

Als staatliches Führungsinstrument muß die Tätigkeit von Strafrecht und Strafjustiz auf die inhaltliche Verwirklichung des Vervollkommnungsgesetzes gerichtet sein. Demzufolge geht es bei der Durchsetzung des sozialistischen Arbeitsstils in der Strafjustiz darum, eine grundlegende Wende ihrer Tätigkeit herbeizuführen, um die Planmäßigkeit zu gewährleisten und die sich aus dem Volkswirtschaftsplan ergebenden grundlegenden staatlichen Aufgaben zu erfüllen. Das erfordert die immer vollkommenere Koordinierung der strafjustiziellen Tätigkeit mit der allgemeinen staatlichen Leitungstätigkeit. Es gilt, die noch bestehende Isolierung der Justizarbeit von der Aufgabenstellung insbesondere der örtlichen Organe der Staatsmacht zu überwinden und eine wechselseitige Zusammenarbeit im System der einheitlichen Staatsmacht herzustellen. Für die Organisierung des Sieges des Sozialismus ist die Konzentrierung der Staatsmacht und unter ihrer Führung der moralisch-politischen Kraft der Gesellschaft an der Basis unserer volkdemokratischen Ordnung entscheidend. Alle staatlichen Organe einschließlich der Strafjustiz müssen in gemeinsamer Arbeit unter gleichzeitiger Einbeziehung der Werktätigen das die volle Entfaltung der schöpferischen Kräfte im Kreise oder im Bezirk Hemmende überwinden und das sich in der sozialistischen Umwälzung gesetzmäßig entwickelnde Neue fördern und durchsetzen. Dieser notwendigen Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit der Strafjustiz durch die enge Zusammenarbeit von Justiz und örtlichen Organen sollen auch die jüngst erlassenen Justizgesetze über die Richterwahl⁶² und die Änderung des GVG⁶³ dienen. Sie helfen, die Bestimmung des § 2 GVG

„Die Rechtsprechung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik dient der Einheit Deutschlands, dem Sieg des Sozialismus und dem Frieden“⁶⁴

besser zu verwirklichen.

-
61. K. Polak, „Die Wahl der Richter - ein entscheidender Schritt zu engerer Verbindung zwischen den Gerichten und den örtlichen Organen“, Neue Justiz, 1959, S. 694.
 62. Gesetz über die Wahl der Richter der Kreis- und Bezirksgerichte durch die örtlichen Volksvertretungen vom 1. Oktober 1959 (GBl. I, S. 751).
 63. Gesetz über die Verfassung der Gerichte der DDR (Gerichtsverfassungsgesetz) vom 2. Oktober 1952 (GBl. S. 983) in der Fassung des Gesetzes vom 1. Oktober 1959 zur Änderung und Ergänzung des Gerichtsverfassungsgesetzes (GBl. I, S. 756).
 64. Vgl. dazu H. Benjamin, „Die Wahl der Richter — eine weitere Etappe in der Schaffung sozialistischer Gerichte“, Neue Justiz, 1959, S. 689 (694).